

Berlin, April 2006
Stellungnahme Nr. 23/06
abrufbar unter www.anwaltverein.de

Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins

durch den Ausschuss Anwaltsnotariat
und den Geschäftsführenden Ausschuss der Arbeitsgemein-
schaft Anwaltsnotariat

zur
Neuregelung des Zugangs zum Anwaltsnotariat

Mitglieder des Ausschusses Anwaltsnotariat:

Rechtsanwalt und Notar Günter Schmalzer, Emden (Vorsitz und Berichterstatter)
Rechtsanwalt und Notar Horst Eylmann, Stade
Rechtsanwalt Dr. Peter Hamacher, Köln (Berichterstatter)
Rechtsanwalt und Notar Volker G. Heinz, Barrister at Law & Notary Public (London), Berlin
Rechtsanwalt und Notar Uwe Kärger, Berlin
Rechtsanwalt und Notar Eike Maass, Frankfurt (Berichterstatter)
Rechtsanwalt und Notar Karl-Heinz Rennert, Dortmund

Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Anwaltsnotariat:

Rechtsanwalt und Notar Günter Schmalzer, Emden (Vorsitz und Berichterstatter)
Rechtsanwalt und Notar Dr. Wolfgang Heeb, Stuttgart
Rechtsanwältin und Notarin Elke Holthausen-Dux, Berlin
Rechtsanwalt und Notar Jan de Vries, Leer
Rechtsanwältin und Notarin Gudrun Schröder-Hochstetter, Bochum

zuständige DAV-Geschäftsführerin:

Rechtsanwältin Heidemarie Haack-Schmahl

Verteiler:

Bundesministerium der Justiz

An die Justizministerien und Justizverwaltungen der Bundesländer der Bundesrepublik
Deutschland

An die Mitglieder des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages

Deutscher Notarverein e.V.

Verband Deutscher Anwaltsnotare e.V.

Verein Baden-Württembergischer Anwaltsnotare e.V.

Bundesnotarkammer

An die Notarkammern in der Bundesrepublik Deutschland

An die Mitglieder des Vorstandes des Deutschen Anwaltvereins e.V.

An die Vorsitzenden der Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins e.V.

An die Vorsitzenden der Fach- und Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins e.V.

An die Vorsitzenden der Anwaltsvereine im Gebiete des Anwaltsnotariats des Deutschen Anwaltvereins e.V.

Bundesrechtsanwaltskammer

An die Rechtsanwaltskammern in der Bundesrepublik Deutschland

An die Mitglieder des Ausschusses Anwaltsnotariat und des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Anwaltsnotariat des Deutschen Anwaltvereins e.V.

Forum Junge Anwaltschaft

Deutscher Steuerberaterverband

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 61.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Der Deutsche Anwaltverein ist der Auffassung, dass die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20.04.2004 (AnwBl 2004, 519 ff.) eine Neuregelung des Zugangs zum Anwaltsnotariat erforderlich macht.

Die Neugestaltung ist nötig, weil das im Jahr 1991 eingeführte System, das die überkommene Wartezeitregelung ablöste, sich im Laufe der Zeit als unzutraglich erwies, die Bestellung von Anwaltsnotaren angemessen und vor allem verfassungsgemäß zu gewährleisten. Das Bundesverfassungsgericht hat es schließlich in seiner Entscheidung vom 20.04.2004 verworfen.

Auch die inzwischen übergangsweise durch die Landesjustizverwaltungen fortgeschriebene Praxis des alten Systems genügt nicht mehr den Anforderungen. Der Vorschlag folgt den Grundlinien, die der Deutsche Anwaltverein schon in seiner Stellungnahme Nr. 02/04 im Januar 2004 aufgezeigt hat, setzt sich auseinander mit den seither bekannt gewordenen Überlegungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe, der Bundesnotarkammer und einzelner Notarkammern, verteilt die Akzente jedoch bei Zustimmung zu der Grundstruktur dieser Überlegungen: notarielle Fachprüfung als entscheidende Voraussetzung für die Bestellung, teilweise anders. Notwendige oder zweckmäßige Umsetzungen der vorgeschlagenen Regelung des § 6 BNotO enthält der Vorschlag nicht. Das kann späteren Überlegungen vorbehalten bleiben.

§ 6 BNotO ist danach folgendermaßen neu zu fassen:

§ 6 Abs. 1 bleibt unverändert.

“(1) Nur solche Bewerber sind zu Notaren zu bestellen, die nach ihrer Persönlichkeit und ihren Leistungen für das Amt des Notars geeignet sind. Bewerber können nicht erstmals zu Notaren bestellt werden, wenn Sie bei Ablauf der Bewerbungsfrist das sechzigste Lebensjahr vollendet haben.”

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

“(2) In den Fällen des § 3 Absatz 2 soll in der Regel als Notar nur bestellt werden, wer bei Ablauf der Bewerbungsfrist seit mindestens fünf Jahren hauptberuflich als Rechtsanwalt tätig gewesen ist und die notarielle Fachprüfung abgelegt hat.”

Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

“(3) Die notarielle Fachprüfung kann ablegen, wer 120 Urkundsgeschäfte entworfen und beurkundet hat (Grundpraxis) und einen von den beruflichen Organisationen veranstalteten Vorbereitungskurs auf das Notariat von wenigstens 120 Zeitstunden besucht hat.”

Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

“(4) Die notarielle Fachprüfung wird schriftlich abgelegt. Sie erstreckt sich auf fünf Aufsichtsarbeiten aus folgenden Gebieten:

- 1. Beurkundungsrecht, Berufsrecht einschließlich Dienstordnung für Notarinnen und Notare,**
- 2. Handels- und Gesellschaftsrecht,**
- 3. Immobiliarsachen- und Grundbuchrecht einschließlich Wohnungseigentumsrecht,**
- 4. Familienrecht,**
- 5. Erbrecht,**

die in jeweils fünf Stunden unter Aufsicht zu fertigen sind. Die anonym zu fertigenden Arbeiten werden von drei Prüfern unabhängig von einander begutachtet. Zwei der Prüfer sollen Anwaltsnotare sein. Über das Ergebnis der Prüfung entscheidet die Mehrheit der Prüfer, die für die Bewertung der Einzel- und Gesamtleistung die für die zweite juristische Staatsprüfung geltende Punkteskala zugrunde zu legen hat. Die Prüfung kann einmal, auch zur Notenverbesserung wiederholt werden.”

Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

“(5) Die Reihenfolge bei der Auswahl unter mehreren geeigneten Bewerbern richtet sich nach der persönlichen und fachlichen Eignung. Die fachliche Eignung wird bemessen zu 40 v.H. durch die die juristische Ausbildung abschließende Staatsprüfung, zu 40 v.H. durch das Ergebnis der notariellen Fachprüfung, zu 20 v.H. durch notarspezifische Vorbereitungsleistungen, die über die Grundpraxis hinausreichen. Werden solche Leistungen nicht dargetan, werden die offenen 20 v.H. bestimmt durch das Ergebnis der notariellen Fachprüfung zu 15. v.H. und die restlichen 5 v.H. durch jenseits der allgemeinen Wartezeit zurückgelegte längere Tätigkeit als Rechtsanwalt, wenn diese mindestens 1 Jahr beträgt, sonst ausschließlich durch das Ergebnis der notariellen Fachprüfung.”

Folgender neuer Absatz 6 wird angefügt:

“(6) Sind die Ergebnisse der notariellen Fachprüfung bei mehreren Bewerbern um eine konkret zu besetzende Notarstelle gleichwertig oder annähernd (Spielraum: 10 v.H.) gleichwertig, haben die Bewerber sich einem Fachgespräch zu unterziehen, auf dessen Grundlage die Entscheidung über die Bestellung getroffen wird.”

Folgender neuer Absatz 7 wird angefügt:

“(7) Die Landesregierungen werden ermächtigt, das Nähere zur Durchführung des Verfahrens und der notariellen Fachprüfung durch Rechtsverordnung zu bestimmen.”

Begründung

1. Der Vorschlag befasst sich nur mit der im Gesetz neu zu treffenden Regelung der Bestellung der Anwaltsnotare und Anwaltsnotarinnen. Ansatzpunkt für die gesetzliche Regelung ist und bleibt § 6 BNotO, der in der Grundaussage des Absatzes 1 unverändert bleiben kann, jedoch in den anschließenden Absätzen 2 bis 7 das notwendige neue Instrumentarium enthält.
2. Ausgangspunkt bleibt, dass nur solche Bewerber zu Notaren zu bestellen sind, die nach ihrer Persönlichkeit und ihren Leistungen für das Amt des Notars geeignet sind.
3. Dieser Grundsatz wird insbesondere für die fachliche Leistung in den Absätzen 2 und 3 (neu) konkretisiert durch folgende Voraussetzungen:
 - a) Fünfjährige hauptberufliche Tätigkeit als Rechtsanwalt,
 - b) Ablegung der notariellen Fachprüfung,
 - c) Entwurf und Beurkundung von 120 Urkundsgeschäften (Grundpraxis),
 - d) Besuch eines von den beruflichen Organisationen veranstalteten Vorbereitungskurses auf das Notariat von wenigstens 120 Zeitstunden.

Die Voraussetzungen zu den Buchstaben a) bis d) verstehen sich vor dem fortbestehenden Grundsatz der Feststellung eines Bedürfnisses für Notarstellen, wären aber auch bei der Aufhebung dieses Grundsatzes praktikabel.

Die Feststellung einer örtlichen Wartezeit ist entbehrlich. Bei den modernen Kommunikations- und Arbeitsmitteln ist es nicht mehr erforderlich, geografische Räume für die Berufsausübung festzulegen.

4. Das Fortbestehen der Bedürfnisprüfung einerseits und das Streben nach nachweisbarer guter fachlicher Qualifikation, die namentlich das Bundesverfassungsgericht gefordert

hat, andererseits weisen darauf hin, in erster Linie die subjektiven Voraussetzungen anzuheben. Das geschieht durch die Forderung nach einer anspruchsvollen notariellen Fachprüfung. Diese Hürde hängt für den, der will, am wenigsten von Umständen ab, die er nicht selbst beeinflussen kann. Den Weg zu der notariellen Fachprüfung soll der Bewerber sich ebenen durch den Vorbereitungskurs und die notarielle Grundpraxis, die zusammen mit der vorausgesetzten Anwaltstätigkeit die nötigen Fertigkeiten vermitteln, um erfolgreich in den Beruf einzusteigen.

Wer die anspruchsvolle Hürde der notariellen Fachprüfung genommen hat, muss aber dann in Konsequenz einen Anspruch auf Bestellung nach Maßgabe der verfügbaren Notarstellen sowie des Wettbewerbs mit den mit ihm konkurrierenden Bewerbern haben. Es ist also davon abzusehen, wie manche Vorschläge empfehlen, den Absolventen der Fachprüfung und den zur Bestellung anstehenden Bewerber noch einer notariellen Praxis unter Aufsicht eines tätigen Anwaltsnotars zuzuweisen. Mit Rücksicht auf die fünfjährige Anwaltstätigkeit und die empfangene Grundpraxis ist das überflüssig. Aufgrund der soliden und nachgewiesenen theoretischen Ausbildung sind die weiteren Spezialitäten des Notarberufs ohne weiteres in der Praxis erlernbar und praktizierbar.

5. Absatz 4 regelt Inhalt und Durchführung der notariellen Fachprüfung in dem nötigen Umfang.
6. Das Auswahlverfahren bei mehreren geeigneten Bewerbern ist in Absatz 5 geregelt und in sich verständlich. Wert ist darauf gelegt, dass es bei der Auswahl auf über die Grundpraxis hinausgehende notarspezifische Leistungen und auch auf die Dauer der anwaltlichen Tätigkeit ankommt.
7. Da die Bewerberinnen und die Bewerber nach Ablegung der notariellen Fachprüfung in der Regel nicht sogleich eine Notarstelle zugewiesen erhalten, soll bei der Entscheidung über die Besetzung einer Notarstelle zu der Zeit, zu der sie besetzt werden soll, unter gleichwertigen Bewerbern und Bewerberinnen ein Fachgespräch über die Besetzung entscheiden. Das regelt der neue Absatz 6.